



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst
Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der Telefonnummer 112 , auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.
Am 21., 23. und 24. Mai 2020 ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der neuen Nummer 116117 zu erreichen.
Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer 01805/191212 .
Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen
Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den 21. Mai 2020 unter Telefon 08324/2398 und für den 23. und 24. Mai 2020 unter Telefon 08322/6009994 . Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kempener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.
Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken
Sonthofen, Immenstadt, Blaichach: am 21. Mai 2020: Allgäu-Apotheke, Sonthofen, Grüntenstraße 24, Telefon 08321/83445 am 23. Mai 2020: Apotheke Scharpf, Sonthofen, Berghofer Straße 26, Telefon 08321/66640 am 24. Mai 2020: Bahnhof-Apotheke, Sonthofen, Bahnhofstraße 20, Telefon 08321/2843
Oberstdorf, Fischen: am 21. Mai 2020: Vallis-Apotheke, Oberstdorf, Poststraße 10, Telefon 08322/940700 am 23. Mai 2020: Engel-Apotheke, Oberstdorf, Nebelhornstraße 1, Telefon 08322/2121 am 24. Mai 2020: Hubertus-Apotheke, Oberstdorf, Weststraße 11, Telefon 08322/4644
Oberstaufen: am 21. Mai 2020: Raphael-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 41, Telefon 08381/92200 am 23. Mai 2020: Berg-Apotheke, Lindenberg, Bahnhofstraße 2a, Telefon 08381/3404 am 24. Mai 2020: Hochgrat-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königsegg-Straße 4, Telefon 08386/4583
Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach: am 21. Mai 2020: Schloss-Apotheke, Sulzberg, Bahnhofstraße 2, Telefon 08376/97320 (18.00 bis 20.00 Uhr) am 23. Mai 2020: Magnus-Apotheke, Buchenberg, Lindauer Straße 16, Telefon 08378/275 (18.00 bis 20.00 Uhr)
Diensthabende Apotheken in Kempten: am 21. Mai 2020: Alpin-Apotheke am Klinikum, Pettenkofer Straße 1a, Telefon 0831/9607780 am 23. Mai 2020: Apotheke im Oberösch, Im Oberösch 2, Telefon 0831/61515 am 24. Mai 2020: Bären-Apotheke, Bahnhofstraße 12, Telefon 0831/5226622

Es wird gebeten, den **Sonntagsdienst** nur in **dringenden Fällen** in **Anspruch** zu nehmen!

tionen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
gez.: Johannes Kaserer
Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und beim Markt Buchenberg, Rathaussteige 2, 87474 Buchenberg, eingesehen werden.
Johannes Kaserer 21-129
Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu
Öffentliche Bekanntmachung
Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 11.05.2020 (Bpl. Nr. 0372/20) Herrn Philipp Bechtel, Ottacker 42, 87477 Sulzberg, den Antrag auf Außenbewirtung im Innenhof Promenadestraße 5 in Sonthofen (Fl. Nr. 1130/9), Gemarkung Sonthofen, bauaufsichtlich genehmigt.
Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
gez.: Nicole Padtra
Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen, eingesehen werden.
Nicole Padtra 21-130
Landratsamt Oberallgäu Az: 22.03-647/2-01/16

BEKANNTMACHUNG

zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Kempten ermittelten Überschwemmungsgebiets der Trettach im Markt Oberstdorf (Landkreis Oberallgäu)

Das Landratsamt Oberallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes an der Trettach von Fl.km. 0,00–1,500 im Markt Oberstdorf wird bis zum 27.05.2022 verlängert.
- Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus der vom Wasserwirtschaftsamt Kempten erstellten Übersichtskarte und der Detailkarte.

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 22 für den Landkreis Oberallgäu vom 27.05.2015 wurde das vom Wasserwirtschaftsamt Kempten ermittelte und in Karten dargestellte Überschwemmungsgebiet der Trettach vorläufig gesichert (§ 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz – WHG i.V.m. Art. 47 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz – BayWG). Die vorläufige Sicherung eines Überschwemmungsgebietes endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren, kann aber im begründeten Einzelfall um höchstens zwei weitere Jahre verlängert werden (Art. 47 Abs. 4 Satz 2 und 3 BayWG).

Die Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Trettach um zwei Jahre ist erforderlich, da der derzeit im Bau befindliche Hochwasserschutzzaun noch nicht abgeschlossen ist. Es fehlen noch die Dummelmoos-Brücke und der Doppelabsturz unterhalb der Rubinger Brücke. Die endgültige Fertigstellung des Gewässerbettes wird nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes noch bis Mitte 2021 andauern. Erst dann kann das Gewässerbett neu vermessen und mittels Geländemodell das sich neu ergebende Überschwemmungsgebiet für ein 100-jährliches Hochwasser (Bemessungshochwasser) errechnet werden. Im Anschluss beabsichtigt das Landratsamt Oberallgäu, das neu ermittelte Überschwemmungsgebiet durch Rechtsverordnung festzusetzen. Die vorläufige Sicherung endet vorzeitig mit Erlass der Verordnung (Art. 47

Abs. 4 Satz 1 BayWG). Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der Übersichtskarte M = 1 : 25.000 schräg dunkelblau schraffiert und eingefasst. Diese, sowie die Detailkarten im Maßstab 1: 2.500, können im Landratsamt Oberallgäu und im Markt Oberstdorf während der üblichen Dienstzeiten, sowie im Internet unter www.iug.bayern.de eingesehen werden. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Wegen der mit der vorläufigen Sicherung verbundenen Rechtswirkungen wird auf §§ 78, 78 a und 78 c WHG hingewiesen.

Die Unterlagen können außerdem im Internet unter <https://www.oberallgaeu.org/de/oeffentliche-bekanntmachungen.html> heruntergeladen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klageverfahrens (Ausgangsbescheid mit Datum) bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und dieser Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Kraft Bundesrechts wird in Prozessen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Sonthofen, 13.05.2020
Landratsamt Oberallgäu

gez.: Haug, ORR 22.3-131

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Bundesimmissionsschutzgesetz, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Steinbruch Wertach der Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1601, 1602, 1603, 1604, 1605, 1606, 1607, 1608, 1609, 1609/1, 1610, 1611, 1611/1, 1612, 1613, 1613/2, 1618, 2403/1, 2409/1, 2411/2, 2412/1, 2413, 2413/2, 2414/4, 2416, 2417/12, Gemarkung Wertach, Markt Wertach

Erweiterung des Steinbruchs um ca. 2,28 ha

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG, Wilhelm-Geiger-Straße 1, 87561 Oberstdorf, beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die Genehmigung zur Erweiterung des Steinbruches Wertach. Der Steinbruch Wertach soll von ca. 15,24 ha um ca. 2,28 ha auf dann ca. 17,52 ha erweitert werden. Die Erweiterungsfläche liegt im Nordosten des bestehenden Steinbruchs auf den Flurnummern 1612, 1613 und 1613/2 (jeweils Teilfläche) der Gemarkung Wertach. Vorab wurde für die Erweiterung die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Steinbruch Wertach“ durchgeführt und die geänderte Fassung am 05.03.2020 beschlossen.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gem. § 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes – BImSchG – durch.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 9 Abs. 4 i.V.m. Anlage 1 Nr. 2.1.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Einschätzung beruht auf einer Ausarbeitung des Antragstellers zur UVP-Vorprüfung vom 15.04.2020 (§ 7 Abs. 4 i.V.m. Anlage 2 UVPG), der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) der Fa. Lars Consult, Stand 10.10.2019, und dem Umweltbericht der Lars Consult vom 09.01.2020 (§ 7 Abs. 5 Satz 2 UVPG). Die Angaben wurden mit eigenen Erkenntnissen aus dem seit Jahrzehnten betriebenen Steinbruch ergänzt. Die Prüfung ergab, dass durch das geplante Vorhaben der Erweiterung um 2,28 ha nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen gerechnet werden muss.

Az. 22.1–171/4-129/6 Ru
gez. Ruch, RA 22.1-132

AUSZUG AUS DEM SITZUNGSBUCH des
Marktgemeinderats Oberstdorf vom 07.05.2020

Oberstdorf
Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Dieser Teil der Sitzung war **öffentlich**.

lfd. Nr. 3

TOP 6 Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)

Aktenzeichen/Vorgang: 0280 003696

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, nachstehende Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts zu erlassen:

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Der Markt Oberstdorf erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§1 Zusammensetzung des Marktgemeinderats

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§2 Ausschüsse

(1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- den Hauptausschuss, Ausschuss für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Soziales, bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- den Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- den Bau-, Planungs-, Umwelt- und Liegenschaftsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- den Tourismus-, Sport-, Wirtschafts- und Landwirtschaftsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- den Rechnungsprüfungsausschuss bestehend aus 7 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a mit d genannten Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister. ²Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Marktgemeinderatsmitglied den Vorsitz.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Marktgemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse.

²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 Euro für die notwendige Teilnahme an:

- Sitzungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse.
- Besprechungen der Fraktionsvorsitzenden und der stellvertretenden Bürgermeister, soweit der Erste Bürgermeister zu diesen einlädt.
- Je einer Fraktionssitzung zur interfraktionellen Vorbereitung der Marktgemeinderatssitzungen auf Nachweis. ²Soweit ehrenamtliche Marktgemeinderatsmitglieder mehr als 3 km vom Sitzungsort entfernt wohnen, erhöht sich die Entschädigung um 2,50 Euro.

(3) Soweit einzelnen Marktgemeinderatsmitgliedern bestimmte Aufgabengebiete (Referententätigkeiten) übertragen werden (Artikel 46 Absatz 1 GO), erhalten diese für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 100,00 Euro.

(4) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagesgelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 und 4 gelten für Ortsteil- und Talsprecher entsprechend.

§4 Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§5 Weitere Bürgermeister

Der/die Zweite Bürgermeister/in und die/der Dritte Bürgermeister/in sind Ehrenbeamte.

§6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06.05.2014 außer Kraft.

